



ENTSCHEID

Frauenfeld,

20. Dezember 2001, Me, Su

Entscheid Nr. 91

EXEMPLAR ARP TG

Gemeinde Tägerwilen

Gestaltungsplan „Weiherstrasse“

1. Mit Schreiben vom 26. Oktober 2001 ersucht der Gemeinderat Tägerwilen um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann gefolgert werden, dass in formeller Hinsicht das Planungsverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt liegen keine Rekurse vor. In formeller Hinsicht steht einer Genehmigung der Vorlage nichts entgegen.
2. Das in den **Gestaltungsplan „Weiherstrasse“** (nachfolgend GP) einbezogene Areal liegt nordwestlich des Ziegeleiweiher im Gebiet Tägermoos. Auf der Westseite des Areals liegt das Trasse der A7, auf der Nordseite jenes der Mittelthurgaubahn und die Kantonsstrasse. Das Planungsgebiet ist u.a. der Wohnzone W40 und der Freihaltezone zugewiesen. Die Wohnzone ist im vorliegenden Gebiet mit einer Gestaltungsplanpflicht überlagert.

Der GP bezweckt gemäss Art. 2 Sonderbauvorschriften u.a. die betroffene Parzelle unter Einbezug der Ortsbaulichen Situation, der Terrainverhältnisse sowie der bestehenden Bebauung rücksichtsvoll zu überbauen. Zudem soll das bestehende Quartierbild durch eine Reduktion der Ausnützungsziffer und eine aufgelockerte Verteilung der künftigen Bauvolumen erhalten und soll dem Lärmschutz Rechnung getragen werden.

Im Plan 2 ist mit Baulinien und Angabe der zulässigen Bruttogeschossfläche der Baubereich für Hochbauten geregelt. Die Anlagebaulinie ermöglicht zudem in der Freihaltezone im Sinne von Art. 17 des Baureglement den Bau von eingeschossigen Kleinbauten.

Hinsichtlich der Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte der Lärmschutzverordnung (LSV; SR 814.41) sind einige Bemerkungen anzubringen. Bei der Besprechung vom 14. Dezember 2001 mit dem Bauverwalter, dem Planer und Vertretern des Amtes für Raumplanung bestätigte der Bauverwalter, dass das GP-Gebiet erschlossen sei. Deshalb sind, im Gegensatz zur Aussage im Lärmgutachten, die Immissionsgrenzwerte (IGW) und nicht die Planungswerte massgebend. Auch sei aufgrund eines bereits eingereichten Überbauungsprojektes der Nachweis erbracht, dass die IGW mit der zur Bekämpfung des Eisenbahnlärms vorgesehenen Lärmschutzwand und weiteren Massnahmen eingehalten werden können. Die Lärmschutzwand lässt sich im vorliegenden Gebiet vertreten, sofern sie auf das technisch notwendige Mindestmass beschränkt bleibt und gut gestaltet wird. Es ist anzumerken, dass sich die Lärmschutzwand ausserhalb des Planungssperimeters befindet. Gemäss Auskunft an der vorgenannten Sitzung ist die Lärmschutzwand mit der Mittelthurgaubahn abgesprochen.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Tägerwilen am 26. Juni 2001 beschlossene Gestaltungsplan „Weiherstrasse“ wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Tägerwilen, 8274 Tägerwilen, unter Beilage von zwei Gestaltungsplandossiers „Weiherstrasse“; je mit Genehmigungsvermerk; (chargé)
 - Amt für Umwelt
 - Forstamt

- Amt für Raumplanung; unter Beilage eines Gestaltungsplandossiers „Weisherstrasse“; mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT

Der Departementschef



H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 21.12.2001